

**FH Salzburg**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Puch/Salzburg, 19. Mai 2021
Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zur Reform der hochschulischen Weiterbildung Stellung nehmen zu können.

1.) Zugang

Der Zugang von Personen ohne Studienabschluss zu Masterlehrgängen ist bei Vorliegen entsprechender beruflicher Qualifikation international üblich. Kritisch wird gesehen, dass der Zugang zu Masterlehrgängen nun lediglich mit einem Bachelorabschluss ermöglicht werden soll. Diese Regelungen würden insbesondere im internationalen Wettbewerb die österreichischen Hochschulen massiv einschränken. Dieser Umstand birgt außerdem die Gefahr, dass potenzielle Interessent*innen attraktivere Angebote aus dem Ausland auswählen, wo umfassendere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Im internationalen Hochschulumfeld ist es in der Tat weitverbreitet, dass Zugangsvoraussetzungen auch auf Grundlage anderer Nachweise erbracht werden können.¹

Um dem Prinzip des lebenslangen Lernens Rechnung zu tragen, bieten Fachhochschulen seit ihrer Gründung speziell auf berufstätige Studierende zugeschnittene Studiengänge und Lehrgänge an. Anders als an den Universitäten erlaubt das FHG nicht nur die Anerkennung von Kenntnissen, die im hochschulischen Kontext erworben wurden, sondern auch die Anerkennung non-formaler und informeller Kenntnisse.

¹ Die Universität Münster und die Universität Würzburg bieten bspw. einen Executive MBA an und schreiben als Zugangsvoraussetzung eine dreijährige Berufserfahrung vor.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Fachhochschulen weiterhin selbst über Zugangsvoraussetzungen zu Lehrgängen hochschulautonom entscheiden können und dass vor allem bereits erfolgreich eingerichtete Lehrgänge zu den nunmehrigen Bedingungen weiterhin durchgeführt werden können.

2.) Studienformate

Aus unserer Sicht sollte die Einrichtung von Masterlehrgängen mit weniger als 120 ECTS gewährleistet werden. Es sollte gesichert sein, dass es weiterhin möglich ist, Lehrgänge in geringerem Umfang (z.B. 30 ECTS, 60 ECTS) anzubieten. Dies ist insbesondere für die internationale Vergleichbarkeit notwendig. Auch in den Bologna-konformen Studiengängen ist die Einrichtung von Masterstudien im Umfang von 60 oder 90 ECTS gestattet. Im Fachhochschulbereich ist es durchaus üblich Zertifikatslehrgänge als Bildungsangebote anzubieten und daher legen wir nahe, diese Angebote weiter durchführen zu können.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass keine Mastertitel in Form von MSc angedacht wurden. Diese Einschränkung führt zu einer Engführung möglicher Dissertationswege. Gerade in den Gesundheitswissenschaften, die nicht in allen Bundesländern finanzierte Masterstudiengänge aufweisen, sind Studierenden auf Masterlehrgänge angewiesen und sollten mit entsprechenden Abschlüssen auch einen Zugang zu einem einschlägigen Doktoratsstudium haben.

3.) Akademische Grade in der Weiterbildung

Gemäß UG 2002 und PrivHG kann von öffentlichen Universitäten und Privathochschulen in der Weiterbildung der akademische Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“ verliehen werden. Da es diese Möglichkeiten für Fachhochschulen nicht gibt, stellt dies eine Ungleichbehandlung dar, die nicht begründbar ist. Für Fachhochschulen ist es nahezu unmöglich ein „klassisches“ Studium der Rechtswissenschaften anzubieten, da Fachhochschulen keinen Studiengang akkreditieren können, welcher mehr als 49 Prozent juristische Studieninhalte aufweist. (Vorbehalt des BMBWF im Rahmen von nationalen bildungspolitischen Interessen gemäß § 25 Abs 3 HS-QSG)

Nichtsdestotrotz gibt es an Fachhochschulen zahlreiche Studiengänge die sehr wohl juristische Sachverhalte vermitteln. Dazu gibt es aktuell hohen Bedarf an Expertise in Bereichen wie Intellectual Property, Digitalisierung und Datenschutz. Das heißt, an den Fachhochschulen besteht juristische Expertise, in diesem Bereich wird gelehrt und geforscht. In diesem Sinne sind Fachhochschulen fraglos in der Lage, Lehrgänge mit juristischen Inhalten einzurichten.

Wir ersuchen vor allem, es den Fachhochschulen zu ermöglichen, in spezialisierten, anwendungsorientierten Lehrgängen mit juristischem Schwerpunkt den Grad „LL.M.“ verleihen zu dürfen. Die Fachhochschulen sehen gerade hier eine Chance dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, Expert*innen auszubilden und eben in der hochschulischen Weiterbildung Kompetenzen zu vertiefen und erweitern.

Folglich wären Lehrgänge, die mit dem Grad „LL.M.“ abschließen, auch all jenen Personen gegenüber zu öffnen, die ein juristisches Studium abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob es sich um ein „volljuristisches“ Studium (also 100 Prozent juristische Inhalte) handelt, um die Durchlässigkeit, die der Entwurf an mehreren Stellen hervorhebt, zu verwirklichen.

4.) Durchlässigkeit

Im § 64 UG wird auf die Durchlässigkeit explizit Bezug genommen. In § 70 UG wurde eine Bestimmung ergänzt, die die Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge, die als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten werden, festlegt. Wir empfehlen für außerordentliche Studien in § 74 UG eine ähnliche Standardregelung analog zu § 64 UG betreffend Durchlässigkeit aufzunehmen.

5.) Qualitätssicherung

Die Fachhochschulen sind institutionell akkreditierte Einrichtungen, die alle bereits mindestens ein gesetzlich vorgeschriebenes Audit durchlaufen haben. Die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Lehrgängen zur Weiterbildung stellen gemäß § 22 Abs 2 Z 5 HS-QSG einen Prüfbereich der Audits dar. Lehrgänge zur Weiterbildung sind daher von Gesetzes wegen in die internen Qualitätssicherungssysteme eingebettet und damit qualitätsgesichert.

Das neue einheitliche Überprüfungsverfahren wird als anlassbezogenes ex-post-Verfahren unter vorab definierten Standards und Kriterien im § 26a verankert. Hierzu ersuchen wir um Klarstellung der Voraussetzungen, gemäß denen das BMBWF eine Prüfung einzelner Lehrgänge durch die AQ Austria veranlassen kann. Die vorliegende Regelung wirft darüber hinaus Fragen auf: Was sind begründete Zweifel? Wer trägt begründete Zweifel ans Ministerium heran? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Überprüfung in Gang gesetzt wird? Erfolgt vor der Überprüfung eine strukturierte Kommunikation zwischen BMBWF und Hochschule? Unklar ist auch, wie umfangreich eine solche Überprüfung ist, insbesondere im Hinblick auf finanzielle sowie Zeit- und Personalressourcen.

Im Umkehrschluss wäre es für die österreichischen Hochschulen eine Chance, diese anlassbezogenen ex post-Betrachtung auch im Bereich der Bologna-konformen Studiengänge anstelle der ex ante-Akkreditierung anzuwenden, wenn sich diese Verfahren in der Weiterbildung als geeignet herausstellen.

6.) Übergangsbestimmungen

Unserer Einschätzung nach sind die Übergangsfristen kurz bemessen. Die vorliegende Novelle bringt zum Teil weitreichende Neuerungen, durch die es zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienportfolios kommen wird bzw. kommen muss. Dafür sind interne Verfahren zu durchlaufen unter Einhaltung der intern vorgegebenen Prozesse. Für bestehende Lehrgänge soll eine Aufnahme von Studierenden bis 01. September 2024 möglich sein.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter Mag. Raimund Ribitsch
Geschäftsführung



FH-Rektor Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger
FH-Kollegiumsleitung